

# Zertifikat

Dem Unternehmen

**Martin Gihl Recyclings- und  
Entsorgungsfachbetrieb**  
Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn

wird hiermit für die Standorte

**Bauschuttdeponie Sötern**  
(Entsorger-Nr.: K46S12196)

**Bauschutt-sortier-/ Recycling- und Altholzbehandlungsanlage Sötern**  
(Erzeuger-/Entsorger-Nr.:K46S11962)

das Zertifikat als

**Entsorgungsfachbetrieb**  
nach § 56 Abs. 2 KrWG

auf der Grundlage der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes  
vom 16.12.2004, AZ: E/4-4.1.10.1.1-8/04-Lm;  
des Änderungsbescheides vom 12.11.2009, AZ: 4.1/Har  
und der Genehmigungsfreistellung vom 29.03.2011, AZ: 3.5/wag/A83618

erteilt.

Das Überwachungszertifikat bezieht sich auf folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten


- Lagern von Abfällen
- Behandeln von Abfällen
- Verwerten von Abfällen
- Beseitigen von Abfällen

und die in der Anlage (5 Blatt) aufgeführten Abfallstoffe.

Datum der letzten Prüfung: 10.03.2017

Gültigkeitsdauer: bis 12.07.2018

Sulzbach, den 30.05.2017

  
Dipl.-Ing. (FH) Anton Backes

  
Dipl.-Biol. Alexandra Haindl



Anlage (5 Blatt) zum Zertifikat vom 30.05.2017  
gültig bis 12.07.2018

**Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb  
Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn**

**Betriebsstätte: Bauschuttdeponie Sötern  
(Entsorger-Nr.: K46S12196)**

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gemäß AVV Abfallbezeichnung gemäß AVV	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen *)	Abfallarten	
								gefA.	ngefA
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>								
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>								
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x			x		x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			x			x		x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x			x		x
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>								
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>								
05 01 17	Bitumen			x			x		x
<b>10</b>	<b>Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</b>								
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>								
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			x			x		x
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			x			x		x
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			x			x		x
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			x			x		x
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>								
10 02 02	unbearbeitete Schlacke			x			x		x
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>								
10 09 03	Ofenschlacke			x			x		x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			x			x		x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			x			x		x
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			x			x		x
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>								
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			x			x		x
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			x			x		x

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gemäß AVV Abfallbezeichnung gemäß AVV	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen *)	AVV	
								gefA.	ngfA
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug</b>								
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			x			x		x
10 12 03	Teilchen und Staub			x			x		x
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			x			x		x
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>								
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			x			x		x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			x			x		x
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>								
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>								
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			x			x		x
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>								
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>								
15 01 07	Verpackungen aus Glas			x			x		x
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>								
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>								
16 01 20	Glas			x			x		x
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>								
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Keramik und Keramik</b>								
17 01 01	Beton			x			x		x
17 01 02	Ziegel			x			x		x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			x			x		x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten **)			x			x	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen								x
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>								
17 02 02	Glas			x			x		x
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>								
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische **)			x			x	x	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			x			x		x

Betriebsstätte: Bauschuttdeponie Sötern

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gemäß AVV Abfallbezeichnung gemäß AVV	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen *)	gefA.	
								gefA.	ngefA
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>								
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten **)			x			x	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			x			x		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält *)			x			x	x	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält **)			x			x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			x			x		x
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>								
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe			x			x	x	
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>								
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind **)			x			x	x	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			x			x		x
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>								
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			x			x		x
<b>19 13</b>	<b>Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>								
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			x			x		x
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>								
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>								
20 03 03	Straßenkehrsicht			x			x		x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			x			x		x

gefA = gefährliche Abfälle  
 ngefA = nicht gefährliche Abfälle

\*) Die Ablagerung der Abfälle ist nur zulässig, wenn die jeweiligen Zuordnungswerte (Tabelle 3 der Genehmigung, AZ: 4.1 / Har) eingehalten werden.

\*\*\*) Die gekennzeichneten, aus Rheinland-Pfalz oder Luxemburg stammenden Abfälle, die ausschließlich aufgrund ihrer Gehalte an KW und/oder PAK nach den dort gültigen länderspezifischen Regelungen als gefährlich eingestuft werden, aber die Zuordnungswerte der Tabelle 3 der Genehmigung einhalten, dürfen auf der Deponie abgelagert werden.



Anlage (5 Blatt) zum Zertifikat vom 30.05.2017  
gültig bis 12.07.2018

**Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb**  
**Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn**

**Betriebsstätte: Bauschuttortier-/Recycling-/Altholzbehandlungsanlage Sötern**  
**(Erzeuger-Nr.:K46S11962, Entsorger-Nr.: K46S11962)**

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gemäß AVV Abfallbezeichnung gemäß AVV	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen	gefA.	ngefA
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen								
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen								
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x	x	x			x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			x	x	x			x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			x	x	x			x
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe								
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln								
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen			x	x	x			x
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse								
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination								
05 01 17	Bitumen			x	x	x			x
10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen								
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug								
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			x	x	x			x
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen								
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			x	x	x			x
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)								
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)								
15 01 03	Verpackungen aus Holz			x	x	x			x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x	x	x			x

Abfall- schlüssel	Abfallgruppe gemäß AVV Abfallbezeichnung gemäß AVV	Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen	gefA.	ngefA
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>								
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Keramik und Keramik</b>								
17 01 01	Beton			x	x	x			x
17 01 02	Ziegel			x	x	x			x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			x	x	x			x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten							x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			x	x	x			x
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>								
17 02 01	Holz			x	x	x			x
17 02 02	Glas			x	x	x			x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x	x			x	
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>								
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			x	x	x			x
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>								
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			x	x	x			x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			x	x	x			x
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>								
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			x	x	x			x
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>								
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>								
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			x	x	x		x	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			x	x	x			x
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>								
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>								
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			x	x	x		x	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			x	x	x			x

gefA = gefährliche Abfälle  
 ngefA = nicht gefährliche Abfälle

